jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/29 90/11/0155

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

24/01 Strafgesetzbuch
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2;
StGB §215;

Rechtssatz

Ausf dazu, daß einer strafbaren Handlung gem§ 215 StGB weder ihrem Tatbild noch der sich aus der Tat ergebenden Sinnesart nach gleiches Gewicht wie den in § 66 Abs 2 KFG aufgezählten bestimmten Tatsachen zukommt (Hinweis E 4.10.1988, 88/11/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110155.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at